

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0166-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)234/J-NR/2019

Wien, 14. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 02.12.2019 unter der Nr. **234/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Müllimporte nach Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche rechtlichen Grundlagen erlauben den Import von 7.000 Tonnen Müll aus dem Ausland?

Gemäß §§ 66 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind auf grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV) anzuwenden. Teil II der EG-VerbringungsV enthält die Bestimmungen für die Verbringung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung innerhalb der Europäischen Union.

Zur Frage 2:

- Welche rechtlichen Bestimmungen müssen hierfür erfüllt werden und wie wird deren Einhaltung geprüft?

Gemäß EG-VerbringungsV müssen im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen vom Notifizierenden insbesondere Angaben zur Abfallzusammensetzung, zur Verpackung, zum vorgesehenen Behandlungsverfahren, zur Reststoffsituation, zur Transportart und zur Transportroute gemacht werden sowie die Anlagengenehmigung, ein Vertrag mit der Empfängeranlage und eine Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

In weiterer Folge werden die Art der zu verbringenden Abfälle und der Ort ihrer Entstehung, die Sammler- und Behandlererlaubnis des Empfängers, das vorgesehene Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren sowie die technische Ausstattung und Eignung der Empfängeranlage zur Durchführung dieses Behandlungsverfahrens nach Anhörung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns des Bundeslandes, in welchem die Abfallbehandlung erfolgen soll, unter Beiziehung von abfalltechnischen Amtssachverständigen geprüft. Erst dann wird die Genehmigung zur Verbringung unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die Verpflichtung, jeden Transport spätestens drei Tage vor der tatsächlichen Verbringung allen Behörden anzuzeigen, ermöglicht eine behördliche Kontrolle der Lieferungen direkt am jeweiligen Grenzübergang. Da die Empfängeranlage spätestens drei Tage nach Erhalt der Abfälle allen Behörden eine Bestätigung des Eingangs der Abfälle übermitteln muss, verfügt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus außerdem über die Möglichkeit, nach Österreich verbrachte Abfälle auch direkt bei der Empfängeranlage einer Kontrolle zu unterziehen.

Zu den Fragen 3, 7, 11, 14 und 15:

- Welche Treibhausgasemissionen ergeben sich durch den LKW-Transport bzw. die Verarbeitung (Deponierung bzw. Verbrennung) von 7.000 Tonnen Haushaltsmüll?
- Welche volkswirtschaftliche Bedeutung hat dieser Import?
- Welche volkswirtschaftliche Bedeutung hat dieser Import?
- Welche Auswirkungen hat der Transport dieses Mülls auf die österreichische Treibhausbilanz?
- Welche Auswirkungen hat die Verarbeitung dieses Mülls auf die österreichische Treibhausbilanz?

Treibhausgasemissionen, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Abfallverbringung sowie die Auswirkungen auf die österreichische Treibhausbilanz sind im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens nicht zu prüfen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Welche anderen Umweltauswirkungen sind dadurch zu erwarten?
- Welche gesundheitlichen Auswirkungen auf Anrainer_innen sind dadurch zu erwarten?

Verbringungen dürfen nur in genehmigten Behandlungsanlagen erfolgen, deren Umweltauswirkungen bereits im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft wurden.

Zu den Fragen 6 und 9:

- Wie viel Haushaltsmüll wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 nach Österreich importiert?
- Wie wird dieser Haushaltsmüll verarbeitet?

Weder das AWG 2002 noch die EG-VerbringungsV oder die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (EU-Abfallrahmenrichtlinie) kennen den Begriff „Haushaltsmüll“, sondern sprechen von „Siedlungsabfällen“, die neben Abfällen aus privaten Haushalten auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle umfassen.

Die Mengen an nach Österreich importierten Siedlungsabfällen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Menge in Tonnen	Behandlungsverfahren
2015	3.238	Energetische Verwertung R1
	12.580	Verwertungsverfahren R12 (gefolgt von energetischer Verwertung R1)
	2.405	Mechanisch-Biologische Behandlung D8
2016	127.922	Energetische Verwertung R1
	8.850	Biologische Verwertung R3
	17.535	Stoffliche Verwertung R3
	59.680	Verwertungsverfahren R12 (gefolgt von energetischer Verwertung R1)
2017	5.249	Mechanisch-Biologische Behandlung D8
	88.700	Energetische Verwertung R1
	7.693	Biologische Verwertung R3
	4.913	Stoffliche Verwertung R3
	2.884	Thermische Beseitigung D10

2018	42.940	Energetische Verwertung R1
	10.176	Verwertungsverfahren R12 (gefolgt von energetischer Verwertung R1)
	32.731	Stoffliche Verwertung R3
	1.885	Thermische Beseitigung D10

Zur Frage 8:

- Wie viele und welche Unternehmen in Österreich importieren und verarbeiten Haushaltsmüll aus dem Ausland?

Jahr	Anzahl der Abfallbehandlungsanlagen
2015	20
2016	19
2017	22
2018	21

Hinsichtlich der Namen der importierenden Unternehmen darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden.

Zu den Fragen 10 und 13:

- Wie viel Sondermüll wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 nach Österreich importiert?
- Wie wird dieser Sondermüll verarbeitet?

Der Begriff „Sondermüll“ findet sich weder im AWG 2002 noch in der EG-VerbringungsV oder in der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Sofern sich die Fragestellung auf gefährliche Abfälle bezieht, stellen sich die Mengen wie folgt dar:

Jahr	Menge in Tonnen	Behandlungsverfahren
2015	18.812	Deponierung D1 (nach Ausstufung)
	37.579	Thermische Beseitigung D10
	297	Biologische Behandlung D8
	11.427	Chemisch-Physikalische Behandlung D9
	1.282	Zwischenlagerung D15 mit nachfolgender chemisch-physikalischer Behandlung D9
	19.504	Energetische Verwertung R1

Jahr	Menge in Tonnen	Behandlungsverfahren
	941	Rückgewinnung von Lösemittel R2
	4.595	Rückgewinnung organischer Stoffe R3
	20.981	Metallrückgewinnung R4
	561	Rückgewinnung anorganischer Stoffe R5
	1.243	Rückgewinnung von Bestandteilen zur Bekämpfung von Verunreinigungen R7
	9.397	Rückgewinnung von Katalysatorbestandteilen R8
	3.015	Weiterbehandlung vorbehandelter Abfälle R11 vor energetischer Verwertung R1
	4.327	Vorbehandlung R12 vor energetischer Verwertung R1 oder Rückgewinnung von Metallen R4
	5.076	Zwischenlagerung R13 vor energetischer Verwertung R1 , Rückgewinnung organischer Stoffe R3 , Metallrückgewinnung R4
2016	14.613	Deponierung D1 (nach Ausstufung)
	13.116	Chemisch-Physikalische Behandlung D9
	10.413	Thermische Beseitigung D10
	346	Zwischenlagerung D15 mit nachfolgender chemisch-physikalischer Behandlung D9
	3.474	Energetische Verwertung R1
	1.294	Rückgewinnung organischer Stoffe R3
	25.335	Metallrückgewinnung R4
	492	Rückgewinnung anorganischer Stoffe R5
	1.162	Rückgewinnung von Bestandteilen zur Bekämpfung von Verunreinigungen R7
	13.289	Rückgewinnung von Katalysatorbestandteilen R8
	52	Vorbehandlung R12 vor Metallrückgewinnung R4
	5.087	Zwischenlagerung R13 vor energetischer Verwertung R1 und Metallrückgewinnung R4
2017	15.707	Deponierung D1 (nach Ausstufung)
	37.043	Thermische Beseitigung D10
	1.484	Biologische Behandlung D8
	18.759	Chemisch-Physikalische Behandlung D9
	1.289	Zwischenlagerung D15 mit nachfolgender thermischer Beseitigung D10
	21.215	Energetische Verwertung R1
	4.650	Rückgewinnung organischer Stoffe R3

Jahr	Menge in Tonnen	Behandlungsverfahren
	41.187	Metallrückgewinnung R4
	1.794	Rückgewinnung anorganischer Stoffe R5
	24	Regenerierung von Säuren und Basen R6
	1.423	Rückgewinnung von Bestandteilen zur Bekämpfung von Verunreinigungen R7
	5.555	Rückgewinnung von Katalysatorbestandteilen R8
	2.426	Weiterbehandlung vorbehandelter Abfälle R11 vor energetischer Verwertung R1
	3.807	Vorbehandlung R12 vor Rückgewinnung organischer Stoffe R3 , Metallrückgewinnung R4 und energetischer Verwertung R1
	7.440	Zwischenlagerung R13 vor energetischer Verwertung R1 , Metallrückgewinnung R4 , Rückgewinnung anorganischer Stoffe R5
2018	14.261	Deponierung D1 (nach Ausstufung)
	38.040	Thermische Beseitigung D10
	754	Biologische Behandlung D8
	28.786	Chemisch-Physikalische Behandlung D9
	1.450	Zwischenlagerung D15 mit nachfolgender thermischer Beseitigung D10 oder chemisch-physikalischer Behandlung D9
	21.706	Energetische Verwertung R1
	19.247	Rückgewinnung organischer Stoffe R3
	46.056	Metallrückgewinnung R4
	1.485	Rückgewinnung anorganischer Stoffe R5
	141	Regenerierung von Säuren und Basen R6
	1.757	Rückgewinnung von Bestandteilen zur Bekämpfung von Verunreinigungen R7
	8.406	Rückgewinnung von Katalysatorbestandteilen R8
	171	Weiterbehandlung vorbehandelter Abfälle R11 vor energetischer Verwertung R1
	5.610	Vorbehandlung R12 vor Metallrückgewinnung R4 und energetischer Verwertung R1
	8.026	Zwischenlagerung R13 vor Metallrückgewinnung R4 und energetischer Verwertung R1

Zur Frage 12:

- Wie viele und welche Unternehmen in Österreich importieren und verarbeiten Sondermüll aus dem Ausland?

Jahr	Anzahl der Abfallbehandlungsanlagen
2015	40
2016	42
2017	44
2018	44

Hinsichtlich der Namen der importierenden Unternehmen darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden.

Zur Frage 16:

- Welche nationalen und europäischen Maßnahmen setzt das BMNT, um Mülltransporte über tausende Kilometer zu reduzieren bzw. zu verhindern?

Die Entscheidungen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus über Notifizierungsanträge beruhen auf den zwingenden Vorgaben der EG-VerbringungsV, welche unter bestimmten Voraussetzungen auch mögliche Restriktionen für Abfalltransporte beinhaltet (z.B. Prinzip der Nähe und Entsorgungsautarkie).

Zur Frage 17:

- Wie unterstützt das BMNT andere EU-Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten, um Verbesserungen bei der Müllreduktion sowie Müllverarbeitung zu erzielen?

Im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union wurde von der Europäischen Kommission das Instrument „Twinning“ geschaffen. Dabei unterstützen Behörden aus den Mitgliedstaaten mittels zeitlich befristeten und von der Europäischen Union finanziell geförderten Verwaltungspartnerschaften den Aufbau von öffentlichen Strukturen im Einklang mit der europäischen Verwaltungspraxis in (potentiellen) Beitrittskandidatenstaaten und auch in Staaten ohne Beitrittsperspektive.

Bisher wurden von österreichischer Seite im Rahmen von Twinning-Projekten nationale Expertinnen und Experten z.B. nach Bulgarien, Kroatien und Serbien entsandt und auch nach Ablauf des jeweiligen Twinning findet weiterhin ein laufender Erfahrungs- und Informationsaustausch statt.

Elisabeth Köstinger

